

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen SV Neubrück.
2. Der Sitz des SV Neubrück ist Köln-Neubrück.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

1. Der Verein besteht aus einer Tischtennis-Abteilung. Bei Bedarf können weitere Abteilungen zwecks Ausübung anderer Sportarten angegliedert werden.
2. Der SV Neubrück verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass es sich der SV Neubrück zur Aufgabe setzt, den Sport zu pflegen, sportliche Leistungen und Übungen zu fördern und sportliche Wettkämpfe durchzuführen.
3. Der SV Neubrück ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.

§ 4 Aufnahme

1. Jede natürliche Person, die bereit ist, an der Verfolgung der Vereinsziele mitzuwirken und diese Satzung anzuerkennen, kann Mitglied werden.
2. Nicht Volljährige bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, sofern dem Vorstand eine Neufestsetzung erforderlich erscheint.
2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Mitgliedern den Beitrag für den Zeitraum bis zu einem Jahr stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein entsprechender Beschluss bindet nur den Vorstand, der diesen Beschluss gefasst hat. Eine Wiederholung ist zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen regelmäßig und aktiv am Sportbetrieb und den Vereinsveranstaltungen teilnehmen; es wird von ihnen erwartet, dass sie sich für die Ziele des Vereins einsetzen und sich sportlich fair und kameradschaftlich verhalten und jede Vereinschädigung unterlassen. Die Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung sowie der zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Bestimmungen des Sportausschusses (§10) verpflichtet. Sie haben für grob fahrlässige und mutwillige Beschädigungen von Vereinseigentum oder vom Verein benutzter Einrichtungen vollen Schadenersatz zu leisten. Spieler, durch deren unentschuldigtes Fehlen bei Spielen Kosten entstehen, müssen diese übernehmen.

2. Die sportlichen Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern zur Verfügung.
3. Die Zahlung der Beiträge hat als Bringschuld im voraus kostenfrei zu erfolgen. Mahn- und Einziehungskosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Vereinseigentum ist binnen 14 Tagen nach Erlöschen der Mitgliedschaft zurückzugeben.
3. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Kündigung (Brief, E-Mail) an den Vorstand zu erfolgen. Mit der Kündigung verzichtet das Mitglied auf alle Ansprüche gegenüber dem SV Neubrück, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich Ansprüche geltend gemacht werden. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des SV Neubrück sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Sportausschuss (§10)

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26 BGB) setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden Mitgliedern:
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
3. Weitere Vorstandsämter (z. B. Sozialwart, Beisitzer f. besondere Aufgaben) können bei Bedarf eingerichtet werden.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Geschäftsführer vertreten den Verein jeweils allein.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

§ 10 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - drei Beisitzern

- Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Ein Mitglied des Sportausschusses übernimmt das Amt des Sozialwartes.
2. Die Beisitzer im Sportausschuss werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
 3. Der Sportausschuss stellt für Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele die Mannschaften auf. Das Vorschlagsrecht für Jugendmannschaften hat der sportliche Leiter der Jugendabteilung.
 4. Der Sportausschuss erstellt eine Trainings- und Spielordnung und trägt Sorge für ihre Einhaltung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Bei der Hauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt; über das Ergebnis der Kassenprüfung haben sie bei der nächsten Hauptversammlung zu berichten mit dem Vorschlag, den Vorstand zu entlasten, oder mit dem Vorschlag einer erweiterten Prüfung.
4. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich und müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern vorliegen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Beschlüsse

1. Das aktive Stimm- und Wahlrecht des SV Neubrück kann jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ausüben.
2. Das passive Wahlrecht kann nur von dem wahrgenommen werden, der volljährig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Bei ordentlicher Einladung ist die Versammlung beschlussfähig.
4. Bei Stimmgleichheit gelten gestellte Anträge als abgelehnt. Bei Personalwahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. Bei anderen Abstimmungen muss auf Wunsch der Mehrheit der Anwesenden geheim abgestimmt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung kann jedes Mitglied stellen.
2. Den Anträgen ist stattzugeben, wenn die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit zustimmen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Auf Wunsch von 2 Vorstandsmitgliedern wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3 Mehrheit zustimmen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tischtennisports.

§ 16 Schlussbestimmungen

Bei allen nicht erwähnten Punkten entscheiden die Satzungen der entsprechenden Fachverbände und das deutsche Vereinsrecht.